

BGer 8C 264/2017 vom 4. Mai 2017

Bundesgericht, 2017-05-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_264_2017

FR: TF 8C 264/2017 du 4 mai 2017

IT: TF 8C 264/2017 del 4 maggio 2017

Regeste

Öffentliches Personalrecht (Prozessvoraussetzung) | Öffentliches Dienstverhältnis

Volltext

Bundesgericht III. Öffentlich-rechtliche Abteilung 04.05.2017 8C 264/2017 (8C_264/2017)
Tribunal fédéral IIIe Cour de droit public (Ire Cour de droit social) 04.05.2017 8C 264/2017
(8C_264/2017) Tribunale federale III Corte di diritto pubblico (I Corte di diritto sociale)
04.05.2017 8C 264/2017 (8C_264/2017)

Öffentliches Personalrecht (Prozessvoraussetzung) | Öffentliches Dienstverhältnis

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 8C_264/2017
Urteil vom 4. Mai 2017 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Maillard,
Präsident, Gerichtsschreiber Grünvogel. Verfahrensbeteiligte A. _____,
Beschwerdeführerin, gegen Gemeinde Schwyz, Herrengasse 17, 6430 Schwyz,
Beschwerdegegnerin. Gegenstand Öffentliches Personalrecht (Prozessvoraussetzung),
Beschwerde gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Schwyz vom 24.
Februar 2017. Nach Einsicht in die Beschwerde vom 7. April 2017 gegen den Entscheid des
Verwaltungsgerichts des Kantons Schwyz vom 24. Februar 2017, in die Mitteilung des
Bundesgerichts vom 11. April 2017 an A. _____, worin auf die gesetzlichen
Formerfordernisse von Beschwerden hinsichtlich Begehren und Begründung sowie auf die
nur innert der Rechtsmittelfrist noch bestehende Verbesserungsmöglichkeit hingewiesen
worden ist, in Erwägung, dass innert der nach Art. 100 Abs. 1 BGG 30-tägigen, gemäss Art.
44-48 BGG am 1. Mai 2017 abgelaufenen Rechtsmittelfrist keine weitere Eingabe erfolgt
ist, dass bei Beschwerden, die sich gegen einen in Anwendung kantonalen Rechts
ergangenen Entscheid richten, anhand der massgeblichen Erwägungen des kantonalen
Entscheids klar und detailliert darzulegen ist, welche verfassungsmässigen Rechte und
inwiefern sie durch diesen Entscheid verletzt sein sollen (Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 135 V
94 E. 1 S. 95; 134 V 53 E. 3.3 S. 60; 134 II 244 E. 2.2 S. 246 und 133 IV 286 E. 1.4 S. 287),
dass die Vorinstanz im angefochtenen Entscheid darlegte, weshalb die vom kommunalen
Schulträger gestützt auf §§ 11 Abs. 1, 12 und 13 Abs. 2 lit. b Personal- und
Besoldungsgesetz für die Lehrpersonen an der Volksschule des Kanton Schwyz vom 27.
Juni 2002, SRSZ 612.110 (kurz: PGL/SZ), gegenüber der Beschwerdeführerin auf den 1.
Juli 2016 hin ausgesprochene Kündigung des Arbeitsverhältnisses sachlich zureichend
begründet gewesen sei, was die eingeklagten Entschädigungs- oder Abfindungszahlungen
nach §§ 18 und 19 PGL/SZ ausschliesst, dass die Beschwerdeführerin auf die
vorinstanzlichen Erwägungen dazu nicht näher eingeht, sich statt dessen auf pauschal
gehaltene Vorwürfe an die Adresse der Vorinstanz beschränkt, wonach diese unter "starker
Einflussnahme" des Präsidenten wie auch des Schulrektors der Gemeinde Schwyz und in
einseitiger Würdigung der Beweismittel ein "Gefälligkeitsfehlurteil" gefällt habe, dass

damit den eingangs erwähnten Begründungsanforderungen nach Art. 42 Abs. 2 BGG offensichtlich nicht Genüge getan ist, dass daher auf die Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten ist, dass in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG ausnahmsweise nochmals (vgl. Urteil 8C_496/2016 vom 15. September 2016) auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien und dem Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz schriftlich mitgeteilt. Luzern, 4. Mai 2017 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Maillard Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.